

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Justizvollzug

Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe
Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau
Telefon 062 835 15 50, Fax 062 835 16 09
justizvollzug@ag.ch
www.ag.ch/justizvollzug

Merkblatt für den Vollzug von Gemeinnütziger Arbeit (GA)

1. Was bedeutet GA

Als gemeinnützig gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zugunsten einer Einrichtung geleistet wird, die einem sozialen oder im öffentlichen Interesse stehenden Zweck dient.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von GA

Urteile ab dem 1. Januar 2018:

- a. GA ist zulässig für Bussen und/oder Geldstrafen. Ein Gesuch für die Vollzugsform GA ist bei der zuständigen Staatsanwaltschaft vor der Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe einzureichen.
- b. GA ist nicht mehr möglich, wenn die Busse und/oder Geldstrafe bei der Urteilsfällenden Behörde nicht bezahlt und der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bereits angeordnet wurde.
- c. GA ist zulässig für Freiheitsstrafen bis 6 Monate. Ein Gesuch für die Vollzugsform GA ist nach Erhalt des Vollzugsbefehls innert 20 Tagen bei der Sektion Vollzugsdienste und Bewährungshilfe (VDB) einzureichen.
- d. Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer (bedingter und unbedingter Teil) massgebend, d.h. es gilt das Bruttoprinzip (max. 6 Monate).

3. Gesuch

Das Gesuch für den Vollzug in Form von GA kann entsprechend den Anweisungen gemäss Ziff. 2 bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Das Gesuchformular ist online verfügbar unter <https://www.ag.ch>

Nach der Einreichung eines Gesuches um Strafverbüsung in Form der GA wird dieses von der Vollzugsbehörde geprüft. Die Bearbeitungsgebühr liegt in der Regel bei CHF 50.00. Auf begründetes Gesuch hin, welches zusammen mit dem GA Gesuch eingereicht werden muss, kann die Gebühr bis auf CHF 20.00 reduziert werden. Auf ein nachträgliches Gesuch um Kostenreduktion wird nicht eingetreten. Die Rechnung wird mit dem Entscheid zugestellt.

4. Persönliche Voraussetzungen für GA

Der Vollzug in GA setzt voraus:

- a. ein Gesuch der verurteilten Person;
- b. die Bezahlung der Bearbeitungsgebühr;
- c. die verurteilte Person ist körperlich und geistig in der Lage GA zu leisten (keine geschützten Arbeitsplätze),
- d. keine Fluchtgefahr;
- e. die Erwartung, dass keine weiteren Straftaten begangen werden;
- f. ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz;
- g. keine Landesverweisung;
- h. die Gewähr, dass die Rahmenbedingungen der Sektion VDB und des Einsatzbetriebs eingehalten werden;
- i. die Einwilligung der verurteilten Person zur Bekanntgabe der Straftatbestände, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, an den Einsatzbetrieb.

5. Umrechnung der Strafe

Ein Tag Freiheitsstrafe bzw. der Geldbetrag der einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht ergeben 4 Stunden GA. Pro Woche müssen in der Regel mindestens 8 Stunden GA geleistet werden. Fernbleiben, auch z. B. wegen Krankheit, muss nachgeholt werden. Der gesamte Einsatz muss innerhalb der von der VDB festgesetzten Frist geleistet werden.

6. Arbeitseinsatz

Grundsätzlich vermittelt die Sektion VDB den Einsatzbetrieb. Ein allfälliger Vorschlag kann seitens der verurteilten Person unterbreiten werden, der von der VDB auf seine Eignung hin geprüft wird. Arbeitsplatz, Arbeitszeit und Termin des ersten Arbeitseinsatzes werden zwischen der verurteilten Person und dem vermittelten Einsatzbetrieb festgelegt. Einsätze können je nach Einsatzort sowohl wochentags als auch am Wochenende geleistet werden. Abends sind Arbeitseinsätze nur in sehr beschränktem Mass möglich. Die Sektion VDB bietet in allen Belangen betreffend Arbeitseinsatz Beratung an.

7. Versicherung

Während der Verrichtung der GA ist die verurteilte Person subsidiär gegen Unfall versichert. Der Kanton haftet subsidiär gegenüber Dritten für Schäden, die die verurteilte Person dem Einsatzbetrieb bei der Ausführung der GA zufügen. Die Entschädigung erfolgt gegen Abtretung der Forderung der Geschädigten an den Kanton.

8. Verpflichtungen im Vollzug

GA setzt voraus, dass die verurteilte Person gesundheitlich in der Lage ist, den vorgesehenen Arbeitseinsatz zu leisten. Im Weiteren verpflichtet sie sich erreichbar zu bleiben. Nur so können die notwendigen Vorarbeiten erledigt und anschliessend ein geeigneter Einsatzbetrieb gefunden werden.

Während des Arbeitseinsatzes sind die Vereinbarungen mit der Sektion VDB und dem Einsatzbetrieb einzuhalten. Andernfalls wird der Arbeitseinsatz abgebrochen.

Der Einsatzbetrieb wird die Sektion VDB über den erfolgreichen Abschluss des Arbeitseinsatzes informieren. Die Strafe gilt danach als abgegolten.

9. Abbruch der GA

Sollten die Voraussetzungen für den GA-Vollzug nicht mehr erfüllt sein, oder falls die Vorgaben nicht eingehalten worden sind, wird ein kostenpflichtiger Abbruch der GA geprüft.

Bei freiwilligem Verzicht auf GA ist keine besondere Vollzugsform mehr möglich. Bussen und Geldstrafen müssen bezahlt werden, Ersatzfreiheitsstrafen werden vollzogen.

Bei mehreren zu vollziehenden Strafen wird die geleistete GA anteilmässig an die Freiheitsstrafen angerechnet. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn der Eintritt der Verjährung droht. Die Anrechnung erfolgt dann bei denjenigen Bussen, Geldstrafen oder Freiheitsstrafen, die zuerst verjähren.

10. Allgemeines

Grundsätzlich sind die Anweisungen der Sektion VDB auch in Fällen einzuhalten, die nicht in diesem Merkblatt aufgeführt sind.

Sollten sich vor dem Antritt oder während des Vollzuges der GA Situationen ergeben, welche die Fortführung ernsthaft in Frage stellen, ist die Sektion VDB umgehend zu informieren. Kann keine Lösung gefunden werden, besteht die Möglichkeit eines Abbruchs der besonderen Vollzugsform. Ein Unterbruch kann nur bewilligt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Weitere Informationen bezüglich der besonderen Vollzugsformen sind unter <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> publiziert.

Aarau, März 2023